|  |  |
| --- | --- |
| **Projekt.** | **Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 - Europaviertel** |
| **Leistung** | **VP43b: Sachverständigenleistungen – Technischer Ausbau KG400** |

**Verpflichtung zur Vertraulichkeit**

Wir, die

…………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………

*(Name und Anschrift des Unternehmens)*

verpflichten uns gegenüber dem

Stadtbahn Entwicklung und

Verkehrsinfrastrukturprojekte Frankfurt GmbH

Mainzer Landstraße 191

60327 Frankfurt am Main

(nachfolgend *„Auftraggeber“)*

wie folgt zur Vertraulichkeit:

1. In dieser Erklärung umfasst der Begriff „*vertrauliche Informationen*“ alle rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Informationen, die wir als Interessent, Bewerber, Bieter oder Mitglied einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft direkt oder indirekt von dem Auftraggeber anlässlich von Gesprächsterminen, in Form von Vergabeunterlagen oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren **SBEV-2025-0001** Sachverständigenleistungen – Technischer Ausbau KG400 (nachfolgend *„das Vergabeverfahren“*) erhalten oder von denen wir Kenntnis erlangen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf alle Informationen, die als „*vertraulich*“ gekennzeichnet sind.
2. Wir verpflichten uns zur Verschwiegenheit bezüglich aller vertraulichen Informationen. Insbesondere verpflichten wir uns:
3. vertrauliche Informationen an eigene Mitarbeiter nur insoweit weiterzugeben, als (i) diese zur Teilnahme an dem Vergabeverfahren unbedingt erforderlich sind, und (ii) der betreffende Mitarbeiter zu Vertraulichkeit entsprechend dieser Vereinbarung verpflichtet wurde, sofern nicht bereits arbeitsvertraglich eine Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung geschäftlicher Informationen besteht.
4. vertrauliche Informationen an Dritte, die wir beratend oder für die Erstellung von Unterlagen oder in sonstiger Weise bei unserer Teilnahme an dem Vergabeverfahren einbeziehen, nur insoweit weiterzugeben, als (i) dies zu deren Einbeziehung unbedingt erforderlich ist und (ii) dem Dritten eine Erklärung gleichen Inhalts zur Kenntnis gegeben und von ihm unterschrieben wurde, es sei denn der Dritte ist bereits berufsrechtlich zur vertraulichen Behandlung geschäftlicher Informationen verpflichtet.
5. vertrauliche Informationen an andere Personen nicht weiterzugeben
6. Die Verpflichtungen nach Ziffer 2. beziehen sich nicht auf Informationen, die
7. der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind,
8. uns nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Beschränkungen im Hinblick auf die Vertraulichkeit zugänglich gemacht werden,
9. aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf Anordnung von Behörden oder Gerichten offen zu legen sind.

4. Wir werden nicht mehr benötigte vertrauliche Informationen unverzüglich vernichten. Für den Fall des Unterliegens im Vergabeverfahren erfolgt dies unverzüglich nach Abschluss des Vergabeverfahrens (einschließlich möglicher Nachprüfungsverfahren). Bei Zustandekommen des Vertrags im Vergabeverfahren (Zuschlagserteilung) werden wir die vertraulichen Informationen spätestens einen Monat nach Ende der, ggf. auch verlängerten, Gewährleistungsfrist vernichten. Sollten wir rechtlich zur Aufbewahrung verpflichtet sein, werden wir der Pflicht zur Vernichtung unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht nachkommen. Die Vernichtung vertraulicher Papierunterlagen erfolgt so, dass der Inhalt nicht mehr erkennbar ist und nicht mehr erkennbar gemacht werden kann. Die Vernichtung von digitalen vertraulichen Informationen erfolgt durch unwiederbringliches Löschen.

5. Wenn wir feststellen, dass vertrauliche Informationen zur Kenntnis einer unbefugten Person gelangt sind, werden wir den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen und zwar unabhängig davon, ob uns ein Verschulden an der Offenlegung trifft oder nicht.

6. Die vorstehenden Verpflichtungen zur Vertraulichkeit enden entweder bei Zustandekommen eines Vertrags in dem Vergabeverfahren (Zuschlagserteilung) einen Monat nach Ende der, ggf. auch verlängerten, Gewährleistungsfrist oder – im Übrigen – fünf Jahre nach Unterzeichnung dieser Erklärung. In beiden Fällen endet die Verpflichtung zur Vertraulichkeit jedoch nicht bevor sämtliche vertraulichen Informationen gemäß Ziffer 4 vernichtet sind.

7. Gerichtsstand für diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit ist Frankfurt, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen. Es gilt deutsches Recht.

Für das Unternehmen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name des Unterzeichners Name des Unterzeichners

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

(nicht erforderlich bei elektronischer Abgabe in Textform) (nicht erforderlich bei elektronischer Abgabe in Textform)